



*Der aktuelle Newsletter  
des HVR*

Ausgabe 6 vom 1. September 2008

## Durchführungsbestimmungen des Handballverbandes Rheinland e.V. für die Spielzeit 2008/ 2009

### 1. Geltungsbereich

- (1) Für den vom Handballverband Rheinland, nachfolgend HVR genannt, geleiteten Spielverkehr gelten, die Spielordnung des Deutschen Handballbundes (SpO-DHB) in seiner derzeit geltenden Fassung, die hierzu erlassenen Zusatzbestimmungen des HVR, sowie die nachstehenden Durchführungsbestimmungen.
- (2) Für den überverbindlichen Spielverkehr gelten die entsprechenden Bestimmungen und Regelungen für diese Spielklassen

## I. Spielbetrieb

### 2. Spielbeitrag

- (1) Der jährlich an den HVR abzuführende Spielbeitrag (Meldegeld) beträgt für die Hallenspielzeit 2007/2008:

Bundesliga Männer (HVR-Anteil)	400,00 €
Bundesliga Frauen (HVR-Anteil)	200,00 €
Regionalliga Männer (HVR-Anteil)	200,00 €
Regionalliga Frauen (HVR-Anteil)	100,00 €
RPS-Liga Männer	700,00 €
RPS-Liga Frauen	600,00 €
Rheinlandliga Männer	550,00 €
Rheinlandliga Frauen	470,00 €
Verbandsliga Männer	400,00 €
Landesliga Männer	275,00 €
Bezirksliga Männer	225,00 €
Bezirksliga Frauen	225,00 €
Kreisliga Männer	175,00 €
Kreisliga Frauen	175,00 €
in allen Jugendligen	60,00,€

- (2) Bei Jugendmannschaften wird nur für die ersten vier Jugendmannschaften eines Vereins ein Meldegeld je Mannschaft erhoben.
- (3) Bei Vereinen ohne Jugendmannschaften, wird ein Zuschlag von 100,00 Euro auf jede gemeldete Frauen- oder Männermannschaft erhoben.
- (4) Eine Jugendmannschaft, die gemeldet und später wieder zurückgezogen wird, zählt als nicht am Spielbetrieb teilgenommen.

- (5) Für die Berechnung der Spielbeiträge (Stichtag 01.08.d.J.) sind die für die Spielserie abgegebenen Mannschaftsmeldungen maßgebend. Die Spielbeiträge werden nach Aufforderung im Rheinlandhandball fällig. Bei den Vereinen, die am Lastschriftverfahren teilnehmen, erfolgt der Einzug durch die HVR Geschäftsstelle.
- (6) Für Mannschaften, die nach dem Stichtag 01.08. zurückgezogen werden, erfolgt keine Rückerstattung des Meldegeldes.

### 3. Zurückziehung von Mannschaften

- (1) Vereine, die Mannschaften 10 Tage vor dem ersten / nächsten Meisterschaftsspiel zurückziehen, sind verpflichtet, ihre drei nächsten Spielgegner sowie
  - die zuständige Spielleitende Stelle
  - den zuständigen Schiedsrichterwart/-Ansetzer,
  - die Redaktion des Rheinlandhandball
 unmittelbar zu benachrichtigen.

### 4. Jugend - Altersklassen / - Stichtage

- |     |          |            |   |            |
|-----|----------|------------|---|------------|
| (1) | Jugend A | 01.01.1990 | - | 31.12.1991 |
| .   | Jugend B | 01.01.1992 | - | 31.12.1993 |
| .   | Jugend C | 01.01.1994 | - | 31.12.1995 |
| .   | Jugend D | 01.01.1996 | - | 31.12.1997 |
| .   | Jugend E | 01.01.1998 | - | 31.12.1999 |
| .   | Jugend F | 01.01.2000 | - | und jünger |
- (2) Der gemischte Einsatz von Jungen und Mädchen in den Altersklassen D, E und F-Jugend ist zulässig.
  - (3) Gemischte Mannschaften sind dem männlichen Bereich zuzuordnen. Dies gilt auch dann, wenn ein Verein nur eine Mannschaft hat.
  - (4) Bei zwei Mannschaften in einer Altersklasse ist die Mannschaft mit ausschließlich männlichen Teilnehmern die höhere Mannschaft. Es wird nur eine gemischte Mannschaft eines Vereins dergleichen Altersklasse zum Spielbetrieb zugelassen.
  - (5) Alle Jugendmannschaften müssen von einem Betreuer begleitet werden, der in der Lage sein muss, ein Spiel zu leiten.
  - (6) In den Qualifikationsspielen zur neuen Saison dürfen in der jeweiligen Jugend-Altersklasse nur Spieler/Spielerinnen eingesetzt werden, für die auch in der neuen Spielsaison das Jugendspielrecht in dieser Altersklasse besteht (§ 9 SpO-DHB)

### 5. Spielrecht

- (1) Spieler/-innen sind an weiterführenden Meisterschaften für untere Mannschaften nur teilnahmeberechtigt, wenn sie für die beiden letzten Spiele der normalen Spielserie nach der Festspielregelung für diese betroffene Mannschaft teilnahmeberechtigt waren, bzw. an den beiden letzten Spielen dieser Mannschaft teilgenommen haben.
- (2) Jugendliche mit Doppelspielrecht sind nach Abschluss ihrer Spielserie (A-Jugend-Spielklasse) in Erwachsenenmannschaften spielberechtigt, wenn rechtzeitig vor dem nachfolgenden Einsatz die Spielberechtigung als Erwachsenspieler beantragt wurde.
- (3) Der Einsatz von Jugendlichen in Erwachsenenmannschaften ist nur über das Doppelspielrecht möglich, unabhängig davon, ob im Verein eine Spielmöglichkeit besteht oder nicht. Der/die Jugendliche verliert hierdurch nicht sein/ihr Jugendspielrecht.
- (4) Beim Doppelspielrecht von Jugendlichen sind die Bestimmungen über das Festspielen ebenfalls anzuwenden, wenn ein Einsatz in verschiedenen Erwachsenenmannschaften erfolgt (s. auch § 55 Abs. 11 SpO/DHB)



- (11) Mitglieder von Organen des HVR und Schiedsrichter mit gültigem Ausweis des DHB oder einer seiner Verbände haben zu allen Spielen auf Verbandsebene freien Eintritt.

## 7. Spielverlegungen

- (1) Die veröffentlichten Spielpläne werden spätestens am 01.08. verbindlich. Änderungen nach diesem Termin gelten als Spielverlegung im Sinne des § 46 SpO-DHB.
- (2) Über Spielverlegungen bzw. Absetzung von Spielen entscheidet allein die Spielleitende Stelle. Spielverlegungen werden grundsätzlich nur dann genehmigt, wenn das zu verlegende Spiel noch vor den letzten beiden Spieltagen der laufenden Spielzeit derselben Klasse / Staffel ausgetragen wird. Spiele, die innerhalb der Vorrunde verlegt werden müssen, sind nach Möglichkeit auch im Vorrundenzeitraum neu anzusetzen.
- (3) Spielverlegungen müssen spätestens zehn Tage vor dem angesetzten Spiel mit der Erklärung des Spielgegners schriftlich bei dem zuständigen Staffelleiter vorliegen.
- (4) Für eine Spielverlegung, außer Jugendspielen und Verlegungen der Anwurfzeit, des Spielortes oder Wechsel des Spieltages innerhalb des angesetzten Wochenendes ( von Samstag auf Sonntag und umgekehrt), wird eine einheitliche Gebühr von EUR 15,00 erhoben.
- (5) Spielverlegungen können wie bisher mit dem selbstdurchschreibenden Vordruck wie auch per Fax oder E-Mail unter Verwendung des auf der Homepage des HVR unter „Download“ eingestellten Verlegungsvordruckes erfolgen. In allen Fällen muss die schriftliche Zustimmung des Spielgegners vorliegen.
- (6) Änderungen von Spielzeiten auf Grund von Verfügungen durch den Hallenträger gelten als Verlegung oder Absetzung im Sinne des § 46 SpO. Die Entscheidungen sind sportgerichtlich nichtanfechtbar. In diesen Fällen ist nach Ziffer 5 zu verfahren.
- (7) Meisterschaftsspiele, die wegen Lehrgängen oder Auswahlspielen abgesetzt oder verlegt werden, müssen am nächsten Nachholspieltag/Ausweichtermin ausgetragen werden.
- (8) Kann ein Spiel/Nachholspiel wegen Terminnot nicht an einem Wochenende ausgetragen werden, bleibt der jeweiligen Spielleitenden Stelle die Ansetzung des Spiels auf einen Wochentag vorbehalten.
- (9) In den Verbands-Spielklassen (Ausnahme Jugendklassen) sind Spielverlegungen an den ersten beiden Spieltagen einer Spielklasse auf ein anderes Wochenende nicht zulässig.

## 8. Spielausfälle /-absagen/Nichterreichbarkeit des Spielortes

- (1) Ist im Einzelfall die Absage eines Spiels unumgänglich, sind in jedem Fall
  - die Spielleitende Stelle
  - der Gastverein / Heimverein
  - der zuständige Schiedsrichterwart bzw. Schiedsrichteransetzer
  - bei den Verbandsklassen (Rheinlandligen, Verbandsligen und Oberligen Jugend auch die Schiedsrichter

von dem absagenden Verein zu unterrichten. Über die Wertung des Spiels entscheidet die Spielleitende Stelle von Amts wegen (§ 50 SpO-DHB)
- (2) Sollte eine Mannschaft durch unterwegs auftretende oder bestehende Witterungsverhältnisse oder sonstige von ihr nicht zu vertretende Umstände den Spielort nicht rechtzeitig erreichen können, ist eine Bescheinigung des entsprechenden Verkehrsunternehmens bzw. der zuständigen Polizei oder der zuständigen Straßenmeisterei vorzulegen. Die entsprechenden Bescheinigungen sind spätestens 3 Tage nach Spielabsage der Spielleitenden Stelle vorzulegen.

**9. Zeitnehmer / Sekretär**

- (1) Der Heimverein stellt den Zeitnehmer, der Gastverein stellt den Sekretär.
- (2) Zeitnehmer und Sekretär müssen im Besitz eines entsprechend gültigen Ausweises sein und am Seitenrand des Spielfeldes in Höhe der Spielfeldmitte –zwischen den Auswechselflächen– ihre Plätze einnehmen.
- (3) Die Spielklassen Rheinlandliga Männer und Frauen sowie Verbandsliga Männer sind mit Zeitnehmer und Sekretär zu besetzen. Bei allen anderen Spielklassen ab Landesliga Männer und Bezirksliga Frauen, sowie allen Oberligen und Verbandsligen der Jugend ist die Aufgabe von Zeitnehmer/Sekretär vom Heimverein zu übernehmen, sofern der Gastverein keinen Sekretär stellen kann. Die gemeinsame Aufgabe von Zeitnehmer und Sekretär kann in diesen Fällen auf eine Person übertragen werden. Zeitnehmer und Sekretär müssen über einen gültigen Ausweis verfügen.

**10. Ordner /Ordnungsdienst/Sicherheit**

- (1) Der Heimverein hat eine ausreichende, durch Ambinden kenntlich gemachte, Anzahl von Ordner bereitzustellen. Die Ordner haben den Anweisungen der Schiedsrichter Folge zu leisten.
- (2) Der Heimverein ist für die Einhaltung der Hallenordnung verantwortlich.
- (3) Der Ordnungsdienst des Heimvereines hat dafür Sorge zu tragen, dass während des Spiels keine, nicht am Spielbetrieb beteiligten Personen am Spielfeldrand umherlaufen.
- (4) Der Heimverein ist verpflichtet im Bereich der Tore, außerhalb des Spielfeldes, vor den Wänden Matten anzubringen, sofern der Sicherheitsabstand nicht mindestens 2,0 Meter beträgt.
- (5) Die Mannschaftenverantwortlichen sind für die Ordnung und Sauberkeit in den Sporthallen und den zugewiesenen Umkleidekabinen mitverantwortlich.
- (6) Der Heimverein hat dafür Sorge zu tragen, dass „Erste-Hilfe-Maßnahmen“ durchgeführt werden können und im Bedarfsfalle eine schnelle Alarmierung des Rettungsdienstes möglich ist.

**11. Ausbleiben des Schiedsrichter**

- (4) Spiele von Männer-, Frauen und Seniorenmannschaften dürfen von Jugendschiedsrichtern (Schiedsrichter, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben) nur im Gespann mit einem erwachsenen und erfahrenen Schiedsrichter geleitet werden.
- (5) Für den Fall, dass beim Ausbleiben eines Schiedsrichters eine Einigung über einen anderen Schiedsrichter nicht zustande kommt, ist bei Jugendspielen der Gastverein verpflichtet, einen Schiedsrichter für die Leitung des Spiels abzustellen.

**12. Spielberichte**

- (1) Vor dem Spiel
  - sind die Spielberichte in dreifacher Ausfertigung vollständig auszufüllen
  - hierfür die selbst durchschreibenden Spielberichtsformulare des HVR zu verwenden.
  - die Heimvereine sind für die Übergabe der ordnungsgemäß ausgefüllten Spielberichte an den/die Schiedsrichter rechtzeitig spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn verantwortlich.

**(2) Nach dem Spiel**

- die Mannschaftenverantwortlichen sind dafür verantwortlich, dass die von den Schiedsrichtern ausgefüllten Spielberichte, von den Mannschaften zur Kenntnis genommen (bestätigt durch Unterschrift), den Schiedsrichtern spätestens 30 Minuten nach Spielende ausgehändigt werden.
- die Erstaufbereitung des Spielberichtes hat der Heimverein noch am Spieltag an die Spielleitende Stelle zu schicken.
- die beteiligten Vereine erhalten die 2. bzw. die 3. Aufbereitung des Spielberichtes.

**13. Presse und Ergebnisübermittlung**

- (1) Der Heimverein ist verpflichtet, das Spielergebnis am Spieltag, spätestens bis 22.00 Uhr in das SIS-Spielverwaltungsprogramm einzugeben, bzw. dessen Eingabe durch die zuständige Spielleitende Stelle sicherzustellen (Telefonisch oder per E-Mail). Bei Versäumnis erfolgt Bestrafung nach dem Bußgeldkatalog.
- (2) Berichte zu Spielen zwecks Presseveröffentlichung sind, sofern nicht anders geregelt, sonntags zwischen 10.00 Uhr und 14.00 Uhr (Samstagsspiele) und zwischen 18.00 und 20.00 Uhr (Sonntagsspiele) an die zuständigen Pressewarte zu übermitteln.

**14. Spieltechnische und sonstige Regelungen**

- 1) In allen vom HVR geleiteten Spielklassen findet die Regel „Team – time – out“ entsprechend Anwendung.
- (2) In den E-Jugend-Spielklassen ist als Spielweise die „Manndeckung“, in den D-Jugend-Spielklassen Manndeckung und/oder die offensive Raumdeckung als 2-Linien-Abwehr (1:5, 3:3) sowie in der C-Jugend Manndeckung oder die 2-Linien-Abwehr in offensiver Raumdeckung vorgeschrieben. Defensive Deckungsformationen wie Einzel-Manndeckung, 6:0, 5:1 und 4:2 Abwehr sind verboten. Bei Nichteinhaltung wird die betreffende Mannschaft zunächst verwahrt. Bei weiterer Ahndung muss der Schiedsrichter/Spielleiter einen 7m-Strafwurf verhängen. Die vorgenannten Strafen sind vom Schiedsrichter/Spielleiter nach Time-out dem Trainer/Mannschaftsverantwortlichen anzukündigen, um die Gelegenheit zur Umstellung der Spielweise zu geben.
- (3) In den E-Jugendklassen ist die Torhöhe auf 1,60 m abzusenken.
- (4) Unterhalb der C-Jugend-Altersklasse ( D, E und F-Jugend) wird die Spielerzahl nicht beschränkt.

**15. Entscheidungen bei Punktgleichheit / Ausscheidungsspiele**

- (1) In den Jugend-Spielklassen ab C-Jugend abwärts sind zur Ermittlung des Meisters bei punktgleichen Mannschaften Entscheidungsspiele nach § 44 SpO-DHB anzusetzen.
- (2) Qualifikationsspiele oder Entscheidungsspiele zwischen drei und mehr Mannschaften werden nach § 44 SpO durchgeführt. Im Falle des Abs. 2 c) Satz 2 erfolgt die Entscheidung nach Abs. 3 (7-m-Werfen).

**16. Vereinsbeobachtung der Schiedsrichter (nur bei Rheinlandliga Männer u. Frauen)**

- (1) Für die vorgenannten Spielklassen wird eine Schiedsrichterbeobachtung durch die Vereine auf den hierzu vorgeschriebenen Beobachtungsbogen durchgeführt. Die ordnungsgemäß ausgefüllten Vordrucke sind bis spätestens 14 Tage nach dem jeweiligen Spiel – gleichgültig ob Heim- oder Gastverein – vorläufig zu übersenden an den

Beauftragten für die Schiedsrichterbeobachtung

Michael Hemmes  
Zur Dorfweise 1, 54298 Gilzem  
Tel. 06561-9453291 d – 0170 5052527  
Michael.Hemmes@googlemail.com

- (2) Der Beauftragte für die Schiedsrichterbeobachtung ist Verwaltungsinstanz im Sinne des § 14 Abs. 1 RO-DHB und befugt, bei Nichtbeachtung eine Bestrafung gemäß dem HVR-Bußgeldkatalog durchzuführen.

## II. Auf- und Abstiegsbestimmungen

- (1) Die Grundzahl in der Rheinlandliga Männer und Frauen beträgt 12, in der Verbandsliga Männer 24 Mannschaften in jeweils 2 Staffeln je 12 Mannschaften aufgeteilt. In vorgenannten Spielklassen kann nur eine Mannschaft eines Vereins spielen. In den weiteren Spielklassen sowie den Jugendklassen werden keine Grundzahlen festgelegt.
- (2) In die zutreffende **Rheinlandliga** werden aufgenommen:
- a.) Absteiger aus der RPS-Liga
  - b.) Mannschaften der Bundesligen, die nicht die erforderliche Lizenz erhalten haben und Mannschaften, die auf die Teilnahme an einer Spielklasse ab Regionalliga aufwärts verzichten.
  - c.) je eine Mannschaft aus beiden Staffeln der Verbandsliga Männer, bzw. je eine Mannschaft aus den beiden Frauen-Bezirksligen der Spielbereichsklassen Rhein und Mosel/Nahe. (Anmerkung: die beiden Frauen-Staffeln des Spielbereichs Rhein zählen als eine Spielklasse.
  - d.) Im übrigen steigen so viele Mannschaften auf oder ab, bis die festgelegte Grundzahl erreicht ist. Weitere Aufstiegsberechtigte sind in diesem Falle die Tabellenzweiten und Tabellendritten einer Spielklasse oder Staffel. Ist nur ein weiterer Aufstiegsplatz frei, wird dieser zwischen den beiden gleichplatzierten Mannschaften der beiden Verbandsliga-Staffeln bzw. Frauen-Bezirksligen ermittelt
  - e.) Unabhängig der erreichten Grundzahl steigen aus der Rheinlandliga der Tabellenletzte und Tabellenvorletzte, aus der Verbandsliga die jeweiligen Tabellenletzten jeder Staffel als Regelabsteiger ab. Bei einem erhöhten Abstieg erhöht sich die Anzahl der Absteiger entsprechend.
- (3) Aus den **Landesligen** steigt aus jeder Staffel die jeweils bestplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft auf. Ergibt sich weitere Aufstiegsplätze, wird bei ungerader Zahl der weitere Aufstiegsplatz zwischen den jeweils gleichplatzierten aufstiegsberechtigten Mannschaften beider Staffeln ermittelt. Aufstiegsberechtigt ist eine Mannschaft, die mindestens Platz 3 erreicht hat.
- (4) In den übrigen Spielklassen sowie Staffeln einer Spielklasse steigt zunächst die bestplatzierte und aufstiegsberechtigte Mannschaft in die höhere Spielklasse auf. Ergibt sich weitere Aufstiegsplätze, steigt die jeweils nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft auf. Ergibt sich nur ein weiterer Aufstiegsplatz, wird dieser, sofern die Spielklasse aus zwei Staffeln besteht, zwischen den jeweils gleichplatzierten und aufstiegsberechtigten Mannschaften, sofern sie mindestens Platz 3 der Tabelle erreicht haben, ermittelt. Die jeweils in der Tabelle letztplatzierte Mannschaft steigt in die nächstniedrigere Spielklasse als Regelabsteiger ab. Bei erhöhten Abstieg aus der höheren Spielklasse erhöht sie die Anzahl der Absteiger entsprechend.
- (5) Ergibt sich eine ungerade Zahl von Abstiegsplätzen oder weiteren Abstiegsplätzen, wird der zusätzliche Absteiger, sofern eine Spielklasse aus zwei Staffeln besteht, zwischen den gleichplatzierten Mannschaften aus beiden Staffeln ermittelt.

## HANDBALLVERBAND RHEINLAND

- (6) Wird in der höheren Spielklasse ein dritter Aufstiegsplatz frei, oder verzichtet eine aufstiegsberechtigte Mannschaft auf den Aufstieg bzw. ist nicht aufstiegsberechtigt, wird dieser zusätzliche Aufstiegsplatz zwischen dem Tabellenvorletzten der höheren Spielklasse, sofern dieser auf einem Abstiegsplatz steht, und dem Tabellendritten der nächstniedrigeren Spielklasse ermittelt.
- (7) Eine Mannschaft, die vor Abschluss der Spielserie ausscheidet, wird auf die Zahl der Absteiger angerechnet und kann in der laufenden Saison in keine untere Spielklasse aufgenommen werden.

### III Ergänzende Bestimmungen zur HVR-Pokalmeisterschaft

#### 1. Bestimmungen und Ordnungen

- (1) Soweit nachstehend nicht anders bestimmt, gelten die vorgenannten Durchführungsbestimmungen, insbesondere die SpO-DHB mit den Zusatzbestimmungen des HVR auch für die Durchführung der Pokalmeisterschaft.

#### 2. Teilnehmer . Austragungsmodalitäten

- (2) Teilnehmer sind alle Männer-und Frauenmannschaften, die in der Saison 2008/2009 in die Spielklassen Rheinlandliga, RPS-Liga und Regionalliga eingeteilt sind. Es ist nur die spielklassenhöchste Mannschaft eines Vereins teilnahmeberechtigt.
- (3) Die in den Pokalrunden jeweils gegeneinander spielenden Mannschaften werden nach § 45 SpO-DHB ausgelost. Der Verlierer scheidet jeweils aus. Die Einteilung erfolgt spielklassenbezogen von unten nach oben, wobei maximal 3 Spielklassen in eine Runde eingeteilt werden. Die Spiele können auch in Turnierform nach § 54 SpO-DHB ausgetragen werden.
- (5) Klassentiefere Mannschaften haben in allen Runden Heimrecht, auch wenn die Spielpaarungen gem. Auslosung im Pokalspielplan anders ausgegeben ist. Maßgeblich für das Heimrecht ist die Klassenzugehörigkeit zur neuen Spielserie. Bei gleicher Klassenzugehörigkeit hat die erstgenannte Mannschaft (zuerst ausgeloste Mannschaft) Heimrecht. Das Heimrecht darf an den Spielgegner abgetreten werden. Die Vereinbarung muss schriftlich bis spätestens 10 Tage vor dem angesetzten Termin bei der Spielleitenden Stelle vorliegen. Diese Regelung gilt nicht bei Turnieren.
- (6) Die vier verbleibenden Mannschaften aus den Ausscheidungsrunden der Männer und Frauen ermitteln in einem Endturnier die jeweiligen Pokalsieger. Die Spielpaarungen der Halbfinale werden öffentlich ausgelost. Die Spielzeit der Halbfinalspiele beträgt 2 x 20 Minuten.
- (7) Bei Spielen in Turnierform beträgt die Spielzeit jeweils 2 x 20 Minuten, Pause 5 Minuten; je nach Teilnehmerzahl kann die Spielzeit auf 2 x 15 Minuten verkürzt werden.
- (8) Ist ein Spiel nach Ablauf der regulären Spielzeit nicht entschieden, ist gemäß Spielregel 2:2 zu verlängern. Ist danach noch keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger durch 7-m-Werfen entsprechend den Ausführungsbestimmungen des DHB zu Regel 14 ermittelt.
- (9) Die Spieltermine sowie das Endturnier (Final Four) werden gesondert bekannt gegeben.
- (10) Die Pokalsieger qualifizieren sich unmittelbar für die DHB-Pokalrunde.
- (11) Die Heimvereine haben mindestens 10 Tage vor dem Spiel den Spieltag, die Anwurfzeit und die Sporthalle dem Spielgegner, der Spielleitenden Stelle, dem zuständigen Schiedsrichterwart und zuständigen Pressewart schriftlich mitzuteilen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 46 SpO-DHB.

## HANDBALLVERBAND RHEINLAND

- (12) Spielverlegungen werden grundsätzlich nur dann genehmigt, wenn das zu verlegende Spiel spätestens 14 Tage vor dem nächsten Pokalspieltermin ausgetragen wird. Für die Verfahrensweise ist Abschnitt 8 zu beachten.
- (13) Sofern für einen beteiligten Verein auf denselben Termin sowohl ein Pokalspiel als auch ein Meisterschaftsspiel angesetzt ist, muss das Pokalspiel vorrangig ausgetragen werden (mit Ausnahme Regionalliga). Das Meisterschaftsspiel ist zu verlegen. Die Verlegung des Spiels erfolgt in diesem Falle gebührenfrei durch den zuständigen Staffelleiter als Spielleitende Stelle. Das Einverständnis des Spielgegners ist in diesen Fällen nicht erforderlich.
- (14) Alle Spiele sind mit Zeitnehmer/Sekretär zu besetzen.

### 3. Spielleitende Stelle/Schiedsrichteransetzungen/Presse

- (1) Spielleitende Stelle für alle Spiele auf Spielbereichsebene sind die jeweiligen Spielbereichsleiter, auf Verbandsebene der Vizepräsident Spieltechnik.
- (2) Die Schiedsrichteransetzungen auf Spielbereichsebene erfolgt durch die Schiedsrichterwarte der jeweiligen Spielbereiche, ab Verbandsebene durch den Verbandsschiedsrichterwart bzw. die Schiedsrichteransetzer.
- (3) Die Ergebnisübermittlung aller Spiele erfolgt noch am Spieltag (Austragungsort maßgebend) an nachfolgende Pressestellen:

**Spielbereich Mosel/Eifel:** Roman Schleimer  
 Viktoriastraße 14, 54294 Trier  
 Tel. 0651-88804  
 E-Mail: [Roman.Schleimer@t-online.de](mailto:Roman.Schleimer@t-online.de)

**Spielbereich Nahe/Hunsrück** Horst Bach  
 Oberkleinich 7, 54483 Kleinich  
 E-Mail: [info@hsg-ikh.de](mailto:info@hsg-ikh.de)

**Spielbereich Rhein/Westerwald** Abfrage durch Presse unmittelbar bei den Vereinen.

- (4) Die Ergebnisübermittlungen sind mit Kurzbericht abzugeben. Für die Ergebnisübermittlung können auch andere Personen berufen werden.
- (5) Der Spielbericht ist zusammen mit der Abrechnung noch am Spieltag, spätestens am darauf folgenden Tag an die Spielleitende Stelle zu senden. Für die Eingabe des Spielergebnisses gilt Abschn. I, Ziff. 15.

### 4. Abrechnung und Pokalspielabgabe

- (1) Zu allen Pokalspielen (mit Ausnahme Turniere) ab Verbandsebene ist eine Abrechnung der Ein- und Ausgaben des Spiels auf den hierfür vorgeschriebenen Abrechnungsformularen (über die HVR-Geschäftsstelle zu beziehen) vorzunehmen. Bei Nichtbeachtung erfolgt Bestrafung nach dem Bußgeldkatalog. Die Entscheidung hierüber trifft die Spielleitende Stelle.
- (2) Als Eintrittsgelder sind mindestens zu erheben:  
 2,00 € für Erwachsene  
 1,00 € für Jugendliche, Schwerbehinderte, Wehrpflichtige und Studenten
- (3) Die Pokalspiele sind wie folgt abzurechnen: Die Bruttoeinnahme wird nach Abzug der gesetzlichen Mehrwertsteuer zwischen den beteiligten Verein aufgeteilt. Der Heimverein trägt von seinem Anteil die Schiedsrichterkosten sowie alle sonstigen mit der Ausrichtung des Spieles in Zusammenhang stehenden Kosten. Der Gastverein trägt von seinem Anteil die Kosten der Anreise.









Ab sofort können Sie über unsere Homepage

[www.hvrheinland.de](http://www.hvrheinland.de)

einen Newsletter abonnieren!

(Der Newsletter ersetzt den „Rheinlandhandball“!)

Hierfür müssen Sie Ihre email-Anschrift im dafür vorgesehenen Feld eintragen und abschicken.

Sie erhalten dann zukünftig in unregelmäßigen Abständen aktuelle Neuigkeiten des Handballverbandes Rheinland e. V.

Für das Abbestellen des Abonnements senden Sie bitte eine E-Mail an

[newsletter@hvrheinland.de](mailto:newsletter@hvrheinland.de)

mit dem Betreff „Newsletter abbestellen“.